

Die Gewerkschaft.

Organ für die Interessen der in Gemeindebetrieben beschäft. Arbeiter und Unterangestellten.
Publikations-Organ der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Er erscheint alle 14 Tage Sonntags. Bezugspreis 80 Pfg. pro Vierteljahr. Einzelnnummer 15 Pfg.	Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Ernst Voersch, Berlin W. 30, Winterfeldstr. 25.	Inserate, die 3 gespaltene Zeilen Zeile 30 Pfg. Versammlungs- u. Vereinsanzeigen 15 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung.
Nr. 14.	Berlin, den 1. Juli 1900.	4. Jahrg.

Die Delegiertensteuern.

Bekanntlich hat die Generalversammlung unseres Verbandes, welche zu Ostern in Berlin tagte, den Beschluß gefaßt, daß auch zukünftig alle Vierteljahre 10 Pf. Delegiertensteuern zu entrichten sind. Nun besteht immer noch in einigen Filialen eine große Unkenntnis über den eigentlichen Zweck dieser Steuern und weigern sich daher einzelne Mitglieder, dieselben zu entrichten. — Wir wollen daher in Folgendem den Zweck der Delegiertensteuern auseinander zu setzen versuchen.

Nach dem Statut des Verbandes hat alle 3 Jahre mindestens eine Generalversammlung desselben stattzufinden. Die Generalversammlung legt sich aus Delegierten (Abgeordneten) der Filialen zusammen und zwar derartig, daß auf je 100 Mitglieder ein Delegierter kommt. Daß solche Generalversammlungen unbedingt notwendig sind, darüber kann wohl kein Zweifel aufkommen. Alle Körperschaften, die sich über größere Räume ausdehnen, veranstalten Zusammenkünfte der Vertreter einzelner Bezirke, wo dann die allgemeinen Fragen geregelt werden. Dieses ist ein notwendiges Erfordernis. Die Hauptleitung der Organisation hat auf der Generalversammlung Rechenschaft über ihre Thätigkeit zu legen, die Vertreter der einzelnen Bezirke haben darüber zu entscheiden, ob dieselbe ihre Schuldigkeit gethan hat und die Fragen von allgemeinem Interesse sind auf diesen Zusammenkünften zu erledigen. Nun erfordern aber derartige Generalversammlungen bedeutende Unkosten. Den Delegierten müssen die Fahrgehalte erstattet werden, sie müssen Diäten (Zehrgelder) und auch den eventuell verloren gegangenen Arbeitsverdienst erhalten. Kommt z. B. ein Delegierter von Mannheim nach Berlin, wo vielleicht die Generalversammlung tagt, so beläuft sich allein das Fahrgehalt auf 38 Mk. Sowie kostet ein Retourbillet 3. Klasse zwischen den genannten Orten. Sollte der Delegierte 4. Klasse fahren, so läme er einmal todtmüde zur Generalversammlung hin, anderseits müßte er aber auf weiteren Touren mehr Diäten erhalten, da er nur Personenzüge benutzen könnte, also viel länger unterwegs ist, während er mit einem Retourbillet 3. Klasse schnellweg fahren kann. Zu bemerken ist hierbei auch noch, daß in Süddeutschland eine 4. Wagenklasse garnicht existiert.

Dann kommen die Diäten hinzu. Der Delegierte kann nicht auf einer Verberge logieren, sondern er muß ins Gasthaus gehen. Für ein Bett aber, das einigermaßen den Anforderungen der Keilichkeit entspricht, welches frei von gewissen Tieren ist, muß man heute in ganz Deutschland mindestens 1,50 Mk. pro Nacht bezahlen. Der Kaffee kostet in den billigsten Gasthäusern 25—40 Pf. Der Hausdiener will etwas haben. Frühstück, Mittagbrot u. alles ist teuer. Tagsüber muß in den Logungsortalitäten etwas verzehrt werden und so geht es weiter. So sind oft 7—8 Mark — je nach den örtlichen Verhältnissen nötig, um auskommen zu können. Mancher Delegierte verliert nun aber auch noch den Arbeitsverdienst. Den kann er nicht einbüßen, ist es doch schon genug Opfer gebracht, wenn er in dumpfen Lokalitäten im Interesse seiner Kollegen arbeitet, während diese womöglich mit ihren Familien dem Amüsement obliegen. Nun berechne man sich einmal die Summen, welche eine solche Generalversammlung kostet. Unsere letzte Generalversammlung hat ungefähr 1200 Mk. gekostet.

Um nun diese notwendigen Gelder aufzubringen, sind die Delegiertensteuern eingeführt worden. Bei den geringen Beiträgen, welche die Verbandskasse von den Filialen erhält, kann sie diese Unkosten nicht bestreiten. Selbst in anderen Organisationen, wo die Hauptkasse beinahe noch einmal soviel erhält, als bei uns, werden Delegiertensteuern erhoben. Und 10 Pf. pro Vierteljahr kann schließlich jedes Mitglied entrichten.

Im nächsten Jahr soll laut Beschluß der letzten Generalversammlung ein Kongreß der Gasanstalts-Arbeiter stattfinden. Auch dieser Kongreß wird dem Verbands nicht unerhebliche Unkosten verursachen. Später finden vielleicht Spezialkonferenzen anderer städtischer Arbeiterkategorien statt. Alles das kostet Geld und abermals Geld.

Darum geben wir uns jetzt der Hoffnung hin, daß alle Verbandskollegen die Notwendigkeit der Delegiertensteuern eingesehen haben und dieselben daher pünktlich entrichten.

Selbst und die Gewerkschaften.*)

Der Reichstagsabgeordnete Bebel erörterte kürzlich in einer Versammlung der Berliner Lithographen und Steindruckers das zeitgemäße Thema: „Gewerkschaftsbewegung und politische Parteien.“ Bebel wies zunächst darauf, daß es die Gewerkschaften mit Rücksicht auf das Vereinsgesetz seither vermeiden mußten, Politik innerhalb der Organisation zu treiben. Jetzt, nachdem das Verbindungsverbot für politische Vereine aufgehoben ist, stehe aber den gewerkschaftlichen Organisationen kein Gesetz mehr im Wege, welches sie an der politischen Thätigkeit hindern könnte. Mittlerweile sei aber in der Gewerkschaftswelt selbst die Ansicht aufgetaucht, daß es nicht Aufgabe der Gewerkschaften sei, Parteipolitik zu treiben, sondern daß sie nur Fach- und Betriebsinteressen zu vertreten hätte. Daß diese Auffassung entliehen konnte, dazu trage der Umstand bei, daß wir in den Hirsch-Dunderschen Gewerksvereinen Organisationen liberalen Gepräges haben, und daß neuerdings auch von katholischen und protestantischen Seite Gewerkschaften gegründet worden seien, bei denen es hauptsächlich darauf ankomme, die Gläubigen der genannten Konfessionen zusammen zu halten. Jetzt gäbe es fünf gewerkschaftliche Richtungen: 1. die sogenannte sozialdemokratische, 2. die liberale Hirsch-Dundersche, 3. die katholische, 4. die evangelische und 5. die durch den Buchdruckerverband vertretene möglichst neutrale.

Unmöglich könne die Gewerkschaft ihre Zwecke erreichen, wenn ihre Mitglieder in verschiedene politische Richtungen getrennt sind. Die Unternehmer seien sehr gut, viel besser wie die Arbeiter organisiert. Sie haben die Notwendigkeit einheitlichen Handelns ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Meinungsverschiedenheiten begriffen. Das lehre uns, daß die Zerplitterung, wie sie seit Jahren in der Gewerkschaftsbewegung besteht, nicht weiter bestehen dürfe.

Die Gewerkschaftsbewegung habe die Aufgabe, auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung die Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder möglichst günstig zu gestalten. Das könne sie aber nur, wenn sie die Berufsangehörigen in möglichst großer Zahl hinter sich hat, und wenn sie über ausreichende Mittel verfügt. Eine Zukunftsorganisation sei die Gewerkschaft höchstens insofern, als

*) Wegen Raummangels verspätet.

sie nach der Beseitigung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Leitung der Produktion in die Hand zu nehmen habe. Doch davon sei für heut abgesehen.

Wenn die Gewerkschaft stark ist und wenn sie eine gute Leitung hat, dann werde es ihr gelingen, für ihre Mitglieder verhältnismäßig erhebliche Vorteile zu erlangen. Darum sei es Pflicht aller Arbeiter, der Organisation ihres Berufs anzugehören.

Vertrete man den hier dargelegten Standpunkt, dann sei es selbstverständlich, daß Parteipolitik aus den Gewerkschaften auszuschließen sei. Arbeiterpolitik dagegen müssen die Gewerkschaften treiben. Arbeiterpolitik treiben heiße aber auch eine Reihe von Forderungen stellen, die ohne Politik und ausschließlich durch rein gewerkschaftliche Thätigkeit nicht erreicht werden können. So sei es z. B. sehr schwer, Verufe, in denen die Arbeiterinnen überwiegen, gut zu organisieren, so lange die Frauen nicht sozial unabhängig sind. In der Hausindustrie habe die Organisation fastentlich wenig Erfolg gehabt. Wo eine Arbeiterkategorie nach Lage der Verhältnisse aus eigener Kraft sich nicht helfen kann, da müsse die Selbgebung eingreifen. Das gelte auch von den Arbeitern der Militär- und Marinebetriebe, der Eisenbahn, der Bergarbeiter u. s. w. Auch hier müsse die Selbgebung, besonders die Kritik in den gesetzgebenden Körperschaften eingreifen, um für diese Arbeiter, die unter der Gewalt der Behörden stehen, etwas zu thun. Die bürgerlichen Parteien hätten aber in dieser Hinsicht so gut wie nichts gethan.

Parteipolitik soll die Gewerkschaft nicht treiben. Klassenpolitik dagegen soll man als Politiker, aber nicht als Gewerkschaftler treiben. Ich habe früher — sagte der Redner — in dieser Frage eine andere Meinung gehabt. Ich bin jetzt der Meinung, daß die einseitige politische Thätigkeit in den Gewerkschaften ein Fehler war. Es ist nicht richtig, wenn man von dem Gewerkschaftler verlangt: Du müßt die und die politische Ansicht haben! Weiter nahm Bebel Bezug auf eine Aeußerung des „Evangelischen Arbeiterboten“, worin den Gewerkschaften geraten wird, eine Brücke zur Verständigung mit den bürgerlichen Kreisen zu schlagen. Er verurteilte diesen Harmoniestandpunkt als eine politische Verehrung, die die Gewerkschaften entschieden bekämpfen müßten und schloß unter Hinweis auf die beiden Seiten der Arbeiterbewegung: politische und gewerkschaftliche, mit den Worten: Thun Sie das Eine, aber lassen Sie nicht das Andere! (Lebhafter Beifall.)

Der Standpunkt, den Bebel in seinem Vortrage eingenommen hat, deckt sich fast vollständig mit dem von uns seit langem vertretenen. Parteipolitik gehört nicht in die Gewerkschaften hinein! Bedauerlicherweise haben einige Leiter der „freien Gewerkschaften“ das in ihrer Kurzlosigkeit noch nicht begriffen. Sie predigen tagtäglich, tagtäglich Parteipolitik und bieten dadurch den christlichen und anderen Gewerkschaftsorganisationen erst das Fundament ihrer Existenz. Sie sind hierdurch mitschuldig an der Ohnmächtigkeit der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Die Reform der Unfallversicherung.

I.
Die Arbeiter-Versicherungs-Gesetze wurden in einer Zeit erlassen, als Herr Bismarck sich alle erdenkliche Mühe gab, die Sozialdemokratie zu überwinden, und als er darauf bedacht war, die direkten Staats- und Ge-

Er 25.		
er 11		
00.		
Bilanzjahr	Beitrag	Anteil der Mitglieder
05 50	50	
02 86	100	
05 96	145	
05 08	93	
02 72	45	
08 73	91	
04 49	24	
09 12	17	
09 29	22	
02 44	27	
08 87	193	
03 36	164	
04 87	313	
09 90	44	
—	72	
—	18	
02 66	57	
02 34	26	
—	—	
03 38	141	
09 30	51	
02 92	62	
02 46	102	
06 48	109	
02 80	46	
06 04	102	
02 47	102	
05 8	67	
02 20	13	
02 35	43	
03 73	2	
04 92	2	
09 17	1	
—	—	
07 34	4	
Arbeits-		
steins-		
den vorbe-		
amt.		

meindeteuern zu ermäßigen. Durch die Versicherungsgefege sollten die Armenlasten herabgemindert werden. In einer solchen Zeit und mit solchen Motiven mußte er darauf bedacht sein den Arbeitern, d. h. den Versicherern, möglichst wenig Rechte einzuräumen, weil sonst die Sozialdemokratie in den neuen Institutionen ein Feld für ihre Organisation gefunden hätte, und ferner mußte er den Unternehmern möglichst weitgehende Rechte einzuräumen, um ihnen ein Äquivalent für die ihnen zugedachte Belastung zu geben.

Die Berücksichtigung dieser politischen Ziele zwang die Schöpfer dieser Gesetze, Gebilde zu schaffen, welche von vornherein die Reformbedürftigkeit einschloffen. Nur dann, wenn alle Beteiligten weitgehende Rechte eingeräumt werden, ist es möglich, Dauerendes zu schaffen, weil dann die Hebel von innen heraus überwunden werden.

Dazu kam, daß keinerlei Erfahrungen vorhanden waren. Obgleichs konnte man die Erfahrungen der Privatversicherungen verwenden. Sicher ist, daß Niemand für diese Pläne so viel Respekt machte, daß selbst ein großer Bruchteil der Unternehmer zu der Ansicht kam, es solle hinterheres Unrecht nachgesehen werden. Um den Widerstand der Unternehmer zu überwinden, mußte einmal der schlaue Herr von Bismarck mit der Weisheit herausrücken, und er tat es, indem er erklärte: „Meine Herren, wir arbeiten ja nur für Sie!“ Wo solche Grundmotive bei einem Gesetze vorhanden sind, ist es selbstverständlich, daß der Teil der Beteiligten, für den nicht gearbeitet ist, die Mängel sehr bald empfindet.

Nach kurzer Dauer d. s. Beistehens der Gesetze traten die Mängel so scharf hervor, daß dieselben von der Regierung offen anerkannt und mit dem Sammeln von Material zur Reform begonnen werden mußte.

Aber nicht allein machten sich die unvollständigen Mängel immer scharfer bemerkbar, sondern auch im wirtschaftlichen Leben trat eine solche Umwälzung ein, daß Sozialgesetz in einem Jahresritt veraltet.

Im Jahre 1897 hatten endlich die Reformgedanken der Regierung so feste Gestalt angenommen, daß sie in Form eines Entwurfs an den Reichstag kamen. In diesem Entwurf waren die Antworten der Unternehmer und der Behörden im weitesten Maße berücksichtigt, während den Wünschen und Klagen der Arbeiter nur sehr wenig Rechnung getragen war; die Folgen der wirtschaftlichen Umwälzung und der Ungehaltung der Weisheit hatte man völlig unberücksichtigt gelassen.

Was die Regierung verfaßt hatte, wurde zum Teil in der Kommission, welcher dieser Entwurf überreicht war, nachgeholt; aber mit den Kommissionsbeschlüssen wurde ein solches Entscheidungsgremium in Unternehmerräumen entwirrt, daß die Regierung dem Nachbeter des Zentralverbandes deutscher Industrieller folgte und die Kommissionsbeschlüsse in Attenrückung versagte.

Die jetzige Regierungsvorlage brachte zwei wesentliche Neuerungen der Kommissionsbeschlüsse von 1897: Die Erhöhung der Beiträge um 20 Pct. des Arbeitsverdienstes, und die Organisation territorialer Schiedsgerichte. Den größten Teil der damaligen Kommissionsbeschlüsse ließ die Regierung fallen, und die Vertreter der Mehrheitspartei wagten nicht, dieselben wieder aufzunehmen, weil sie fürchteten, die Regierung könne sich noch einmal von den Grundgedanken zum Rückzuge zwingen lassen. Da man die Verhandlungen abgeschlossen hat, wollen wir die Veränderungen kurz angeben. Wir beginnen mit den sogenannten Mantelgesetzen. Dieses Gesetz hat den Namen erhalten, weil alle vier Gesetze in diesem Gesetze eingeschlossen sind und dessen Bestimmungen sowohl für das Gewerbe als für land- und forstwirtschaftliche, sowie für das Haus- und das See-Unfallversicherungsgefege gelten. In diesem Gesetze ist die Organisation der Schiedsgerichte, sowie das Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt teilweise geregelt.

Eine Reihe von Bestimmungen über das Verfahren finden sich noch in den vier genannten Gesetzen. Die Schiedsgerichte der 65 gewerblichen und 45 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden ein-, eben und die Entscheidungen den auf Grund des Invalditätsgesetzes gebildeten Schiedsgerichten überreicht. Für den Bezirk der Schiedsgerichte kleiner sind, als sie es bisher bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften waren. So gab es z. B. Berufsgenossenschaften, die im ganzen Reich nur zwei Schiedsgerichte hatten. Auch wird auf schnellere Erledigung der Sachen gerechnet werden können, weil die neuen Schiedsgerichte häufiger Termin ansetzen können.

Die Zeugen werden seltener als sonst aus dem Bereiche der Zeugen sein, da die Gruppen nur nach Land- wirtschaftlich, Gewerbe, Bergbau und Seefahrt eingeteilt sind. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft oder des Entschädigungsberechtigten kann der Vorsitzende von der Zuziehung der Nebenzeugen der Zeugen absehen und Stattdessen aus dem Bereiche des Zeugen mitwirken lassen. Die unbedingte Unmöglichkeit des Zeugen ist aufzugeben, indem das Schiedsgericht, sowie das Reichsversicherungsamt belangt sind, den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Willkür oder durch ein auf Verschleppung oder Zerschindern berechnetes Verhalten derselben verursacht worden sind.

Die Nebenzeugen der Zeugen der Arbeiter werden nach § 62 des Invalditäts-Versicherungsgefeges von den Vorständen der im Bezirk vorhandenen Orts-, Betriebs-, Haus- und Innungs-Arbeitsstellen, Anpöckelstellen, Seemannslisten, sowie von den Vorständen derjenigen freien Pöckelstellen gewählt, welche die in § 73 des Kranken- und Unfallversicherungsgefeges vorgesehene Bezeichnung besitzen und deren Bezirk nicht über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde hinausgeht. Für die in Gemeinde-Arbeitsstellen und die nicht gegen Anpöckelstellen bestimmten Personen erweist die untere Verwaltungsbehörde eine entsprechende Anzahl Vertreter.

Ferner bestimmt das Mantelgesetz, daß für die

schwebenden Sachen, wenn eine Festsetzung der Rente bis zum 1. Oktober 1900 nicht stattgefunden hat, die Bestimmungen des neuen Gefezes gelten, falls diese für den Berechtigten günstiger sind.

Die eigentlichen Unfallversicherungsgefege haben sehr viele Änderungen erhalten; jedoch steht für die Versicherung die Qualität im umgekehrten Verhältnis zur Quantität. Es wird dem genauen Kenner der Novelle schwer fallen, zwei Duzend Änderungen herauszuwählen, die er als Verbesserungen für die Versicherten bezeichnen kann. Und wenn er dann die Gesamtwirkung zusammenfagt, dann muß er erkennen, daß es sehr wenig ist, aber auch über das Vermögen kann keine ungetriebene Freude aufkommen, weil den Verbesserungen auch noch Verschlechterungen gegenüberstehen.

In der Ausdehnung der Versicherung ist insoweit eine Verbesserung eingetreten, als die Versicherung ausgedehnt ist auf kleine gewerbliche Feuerereien, auf die Werkstätten der Schlosser und Schmiede, das Gewerbe der Hutmacher; ferner auf die Lagerbetriebe, wo die Waren unter freiem Himmel lagern, sowie auf die mit einem Handwerksberufe verbundenen Zubehörs-, Vorratungs- oder Hilfsfabrikbetriebe, sofern der Inhaber ins Handelsregister eingetragen ist.

Hier ist also der Lebensstand beibehalten, daß Arbeiter eines Holz-, Stein- oder anderen Händlers mit ähnlichen Waren nicht vorwärts rücken, wenn die Waren nicht in einem Schuppen oder sonstigen Gebäude lagern. Jedoch tritt nun wieder der Lebensstand ein, daß der Arbeiter als nicht versichert gelten, wenn der Händler nicht in das Handelsregister eingetragen ist. Ausgedehnt wurde die Versicherung auf die Betriebsbeamten, die ein Jahresgehalt von 3000 M. und weniger haben, während das bestehende Gesetz 2000 M. als Maximalgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten hatte. Durch Statut kann die Versicherung ausgedehnt werden auf kleine Betriebsbeamten, auf Hausarbeiter, sowie auf Betriebsbeamte mit einem höheren Jahresgehalt als 3000 M.

Bei der See-Unfallversicherung waren bisher die kleinen Seefischerbetriebe, sowie die Befahrung von Schiffen mit weniger als 50 cbm Rauminhalt ausgeschlossen. Jetzt wird die Versicherung auf diese ausgedehnt. Bei Berechnung der Rente für die bei der kleinen Schifferei und Seefischeri Relegierten und deren Hinterbliebenen wird stets als Jahresarbeitsverdienst der dreihundertfachen Betrag des ordentlichen Tageslohnes gewöhnlicher Lagerarbeiter desjenigen Ortes zu Grunde gelegt, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat.

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche Versicherungsarten nach der Novelle auch auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von den Beauftragten herangezogen werden. Neben dieser Ausdehnung steht die Einschränkung, daß der Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden kann, wenn der Verletzte den Unfall bei Begleitung eines Verbrechens oder vorläufigen Vergehens sich zugezogen hat.

In das Gesetz ist es jetzt aufgenommen, daß die Berufsgenossenschaften außer ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln, welche zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens dienen, auch solche Gegenstände zu liefern haben, die zur Erleichterung der Folgen der Verletzung als Hilfsmittel gebraucht werden, wie Krücken, Stützapparate und dergleichen.

Man hat jetzt die völlig erwerbsunfähigen in zwei Klassen eingeteilt, und zwar in solche, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können, und solche, die aus Anlaß des Unfalls nicht mehr erwerbsfähig sind. Die Kriterien sollen eine Rente bis zum vollen Betrag des Arbeitslohnes haben, während für die Vorgesetzten der hierüberige Satz von 66 2/3 Pct. des angerechneten Lohnes bleibt.

Besteht trägt die neue Klasse dazu bei, daß nun häufiger als bisher Volkrenten bewilligt werden, weil jetzt im Gezege ausgedrückt ist, daß es schlimmere Folgen als völlige Erwerbsunfähigkeit geben kann. Die Volkrente wurde in der letzten Zeit an den gewerblichen Berufsgenossenschaften nur sehr selten bewilligt. 1895 bei 44 581 Unfällen nur in 538 Fällen. Wahrscheinlich hat man so selten Volkrente bewilligt, weil man sich bei den meisten Fällen sagte, es sind schlimmere Fälle denkbar.

H. Wolfenb. (Schluß folgt.)

Veräumnishofen der Arbeiter als Zeugen vor Gericht.

Arbeiter als Zeuge. Wie verhält sich der Anspruch an die Staatskasse auf Zeugengebühren zu dem Anspruch an den Arbeitgeber auf unverletzten Lohn gemäß § 616 BGB? (Beilage des Landgerichts Düsseldorf. Strafsammer III, vom 15. Februar 1900.)

Nach einem Erkenntnis des 99. Charlottenburg, wonach im 99. Verfahren der obgenannte Arbeiter seinen Anspruch für Zeugniskosten nicht dadurch verliert, daß er nach § 616 BGB. der Arbeitgeber den Lohn für die verstrichene Zeit nicht für den Fall, gleichzeitig wurde in der Tagespresse erwähnt, daß das Landgericht Düsseldorf einen Bescheid, der Zeugengebühren unter Hinweis auf § 616 BGB. verweigert, aufgehoben habe. Der Sachverhalt ist bei Zeugengebühren und Partei-Veräumnishofen allerdings nicht derselbe, schon deswegen nicht, weil jene aus der Staatskasse, diese von der Gegenpartei zu tragen sind. Immerhin ist der Düsseldorf Bescheid auch für die 99. von Interesse, und wir geben ihn in folgendem wieder, Bemerkenswerth ist namentlich, daß die in dem Charlottenburger Erkenntnis gedungene Veräumnishofen, eine Ausnahme aus § 616 konnte den Verlust der neuen Arbeitsstelle nach sich ziehen, hier durch die Praxis bereits bestätigt erscheint.

Zwei Arbeiter waren als Zeugen in Strafsachen vor

das Amtsgericht in D. geladen worden und erschienen. Die beanspruchten Entschädigung für gebaute Zeugniskosten, die ihnen aber verweigert wurde, weil sie einen Erwerb nicht verliert hätten, da ihre Dienstverhältnisse nach § 616 BGB. verpflichtet seien, ihnen auch für diejenige Zeit den Tagelohn auszubehalten, während deren sie in Folge Erfüllung ihrer Zeugnispflicht verhindert waren, ihre Dienste zu leisten. Die Beschwerdeführer wandten sich demgemäß an ihre Dienstherren. Diese weigerten sich aber, ihnen den Tagelohn oder überhaupt nur irgendwelche Vergütung für die verstrichene Zeit zu zahlen, indem sie ausführt, daß ihre Arbeiter jeder zu ohne Kündigung ausgetreten und entlassen werden konnten und deswegen in keinem Dienstverhältnisse im Sinne des § 616 BGB. zu ihnen ständen. Dem Beschwerdeführer A. wurde jezt von seiner Arbeitgeberin mitgeteilt, daß sie ihm er: dann wieder beschäftigt konnte, wenn er von einer Vergütung ihrerseits Abstand nehme. Darauf haben dann die Betroffenen gegen die Gebührenerhebungen das Rechtsmittel der Beschwerde in gesetzlicher Form eingelegt. Das Landgericht erklärte die Beschwerden für gerechtfertigt.

Aus den Gründen: Was zunächst die Frage angeht, ob die Beschwerdeführer zu ihren Arbeitgebern in einem unter § 616 BGB. fallenden Dienstverhältnisse stehen, so würde dieselbe erst dann zu beantworten sein, wenn sich ergäbe, daß der Dienstberechtigte überhaupt arbeiten ist, den Lohn auch für diejenige Zeit zu bezahlen, während deren der Dienstpflichtige in Folge Erfüllung seiner Zeugnispflicht an der Dienstleistung verhindert war. Das ist aber zu verneinen.

Die Gebührenerhebung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 steht nicht auf dem Standpunkte, daß der Staatsbürger seiner Zeugnispflicht zu genügen habe, ohne irgendwelche Entschädigung für den dadurch verstrichene Erwerb beanspruchen zu dürfen. In diesem Falle könnte allenfalls § 616 BGB. zur Anwendung kommen, sondern sie giebt ihm in den §§ 2 und 3 ausdrücklich einen solchen Entschädigungsanspruch. Inzessum aber der Staat diesen Anspruch anerkennt, übernimmt er folgerichtig auch dem Zeugen gegenüber die Verpflichtung, ihn zu erfüllen, d. h. die Entschädigung aus der Staatskasse zu zahlen, wobei ihm namentlich unbenommen bleibt, seinen Rücktritt gegen diejenigen zu nehmen, die den Schaden verursachen. Es liegt nun offenbar diese Verpflichtung, welche der Staat im Interesse der Rechtspflege auf sich genommen hat, auf private Schulden abzuwälzen und die Dienstherren gleichsam die Zeugniskosten in den Prozessen bezahlen lassen, wenn man der vom Rgl. Amtsgericht in D. und der Rgl. Staatsanwaltschaft vertretenen Ansicht zustimmen wollte, daß die Dienstherren verpflichtet seien, ihren Bediensteten den Lohn auch für diejenige Zeit auszubehalten, während deren dieselben vom Staate zur Erfüllung ihrer Zeugnispflicht in Anspruch genommen wurden und ihren Dienstherren also keine Dienste leisten konnten. Eine solche Auslegung des § 616 BGB. widerspricht ganz und gar den Absichten des Gesetzgebers, die doch darauf hinauslaufen, die Lage des wirtschaftlich Schwächeren zu verbessern und nicht, wie es hier geschähe, zu verschlechtern. Man muß eben bedenken, daß nicht nur kapitalstärkere Arbeitgeber getroffen werden, sondern viel häufiger kleine Unternehmer und Dienstherren. Diese erleiden in der Regel schon durch die bloße zeitweise Entziehung der Arbeitskraft ihres Bediensteten mehr oder weniger Schaden und würden es gewiß hart empfinden, wenn sie nun überdies noch ihre Bediensteten für eine Zeit ausbezahlen müßten, während deren sie keine Dienste von denselben hätten. Daß die Dienstherren in anderen Fällen nach § 616 BGB. gleichwohl dazu verpflichtet sind, kommt natürlich hier nicht in Betracht, denn hier handelt es sich nur um die Frage, wer verpflichtet ist, den Ertrag für Zeit und Dienste zu leisten, die der Zeuge im öffentlichen Interesse verwendet hat. Das ist unzweifelhaft der Staat.

Eine richtige Auffassung der Absichten, welche den Gesetzgeber bei der Erläuterung der Gebührenerhebung einerseits und des § 616 BGB. andererseits geleitet haben, muß also dahin führen, den § 616 BGB. in dem Falle nur unanwendbar zu erklären, wo der zur Dienstleistung Verpflichtete in Folge der Erfüllung seiner Zeugnispflicht vor den ordentlichen Gerichten gemäß § 1 der Gebührenerhebung an der Dienstleistung verhindert war, hier bleiben die Vorschriften der Gebührenerhebung allein maßgebend, wonach der Dienstpflichtige die Vergütung aus der Staatskasse zu beanspruchen hat.

Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt: Nach dem 99. darf der Arbeitgeber für längere Dauer der Arbeitsveräumnishofen nicht vom Lohn kürzen, so daß der Arbeiter als Zeuge auch keine Entschädigung zu verlangen. Der Arbeitgeber sagt: Wie komme ich dazu, meinen Arbeitern die Zeit zu vergüten, in welcher das Gericht die Lohn für sich in Anspruch nimmt. Der Arbeiter, welcher vom Gericht nicht erhält, vom Arbeitgeber nicht bekommt, und im seine Entlassung zu vermeiden, auch schließlich nicht vertritt, würde in dem Falle, daß die Gerichte die zuerst gezeigte Praxis beibehalten hätten, sich möglichst von der Zeugnispflicht zu drücken suchen.

Die richtige Auffassung der Absichten, welche den Gesetzgeber bei der Erläuterung der Gebührenerhebung einerseits und des § 616 BGB. andererseits geleitet haben, muß also dahin führen, den § 616 BGB. in dem Falle nur unanwendbar zu erklären, wo der zur Dienstleistung Verpflichtete in Folge der Erfüllung seiner Zeugnispflicht vor den ordentlichen Gerichten gemäß § 1 der Gebührenerhebung an der Dienstleistung verhindert war, hier bleiben die Vorschriften der Gebührenerhebung allein maßgebend, wonach der Dienstpflichtige die Vergütung aus der Staatskasse zu beanspruchen hat.

Ideale Erziehung in der Gewerkschaft.

Den Augen, den unsere Organisationen für uns haben, sind wir uns wohl alle klar. Wenn denkende Arbeiter braucht man mehr alle die Vorteile, welche uns diese Organisationen, diese Säng- und Tugendvereine gegenüber der Macht des Unternehmertums bieten, aufzuzählen, obwohl nicht gelungen werden kann,

Das das Vorgehen des Amtsgerichts in D. gegen die Arbeiter, welche ihrer Zeugnispflicht nachkommen sind, zu ganz unbilligen Umständen führen muß, ist wohl ohne Zweifel.

Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt: Nach dem 99. darf der Arbeitgeber für längere Dauer der Arbeitsveräumnishofen nicht vom Lohn kürzen, so daß der Arbeiter als Zeuge auch keine Entschädigung zu verlangen. Der Arbeitgeber sagt: Wie komme ich dazu, meinen Arbeitern die Zeit zu vergüten, in welcher das Gericht die Lohn für sich in Anspruch nimmt. Der Arbeiter, welcher vom Gericht nicht erhält, vom Arbeitgeber nicht bekommt, und im seine Entlassung zu vermeiden, auch schließlich nicht vertritt, würde in dem Falle, daß die Gerichte die zuerst gezeigte Praxis beibehalten hätten, sich möglichst von der Zeugnispflicht zu drücken suchen.

Verbandstheil.

Verbandsvorsitzender: **H. Siebis, Berlin S., Urbanstraße 31.** Geschäftsführender Sekretär des Verbandes: **Ernst Voersch, Berlin W. 30, Winterfeldstraße 25.** Postamt III, Zurecht von 9-11 Uhr. Verbandskassierer: **V. Pöschert, Berlin N. 58, Ereschower. 18.** Alle Korrespondenzen, Anträge etc. sind nur an den Verbandssekretär, alle Geldsendungen sind nur an den Verbandskassierer zu richten.

Vorsitzender des Ausschusses: **V. Schulz, Berlin S.O., Kaufstraße 21.**

Bekanntmachung.

Den Fittalen-Vorständen ist in den letzten Tagen das Schriftchen „Anleitung zur Benutzung des Vereins- und Versammlungsrechts“ zugegangen. Dasselbe bleibt Eigentum der Fittale und ist bei eventuellem Amtswechsel dem neuen Vorstand zu übergeben. Wir empfehlen das neue Schriftchen allen Vorstandsmitgliedern zum eingehenden Studium, indem es eine Reihe von Fragen mit Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung behandelt, die jeder Gewerkschaftsleiter wissen muß.

Da einige ältere Berliner Fittalen vom Verbandsvorstand die Anfertigung sämtlicher Eingaben zu verlangen, hat derselbe folgendes beschlossen:

Die Anfertigung von Petitionen etc. ist für die älteren Berliner Fittalen abzulehnen; der Verbandsvorstand kann höchstens beabsichtigte Petitionen, die von den Fittalen bereits aufgesetzt sind, fertigen. Gründe: Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Wenn der Verbandsvorstand für die Berliner Fittalen alle Eingaben anfertigen wollte, dann müßte er dieses für die auswärtigen Fittalen auch thun. Wollte er dieses aber durchführen, so hätte der Verbandsvorstand mindestens drei besoldete Beamten nötig. Dann aber müßten die Wochenbeiträge auf 20-25 Mk. erhöht werden.

Wie wir erfahren, nehmen einige Fittalen auch außerhalb der städtischen Arbeiterkreise lebende Personen auf. Das ist laut unserem Statut nicht zulässig. Die bezüglich Bestimmungen lauten:

„Dem Verbandsrat kann jeder in Gemeindebetrieben beschäftigte Arbeiter und Untergeordnete beitreten, der sich den Bestimmungen des Statuts unterwirft. Arbeiter, die in Unternehmungen tätig, welche sich allgemein in den Händen der Gemeinden befinden, ausnahmsweise aber in Privatbetrieben sind, können auch aufgenommen werden. Personen anderer Art, welche den Verband durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, dürfen nur durch besonderen Beschluß des Verbandsvorstandes aufgenommen werden. Weibliche Personen, die in Gemeindebetrieben beschäftigt sind, können gleichfalls dem Verbandsrat beitreten.“

Andererseits muß eine derartige Handhabung auch aus Gründen der Gewerkschaftspolitik vermieden werden. Wenn der Schuhmacher dem Metallarbeiter-Verband, der Schneider der Zimmerer-Organisation und der Gemeindefabrikarbeiter der Maurer-Vereinigung beitreten, ist eine erfolgreiche gewerkschaftliche Aktion unmöglich. Daber hat sich jeder Arbeiter seiner Berufsorganisation anzuschließen. Ferner muß die gekennzeichnete Handlungsweise schon deshalb verurteilt werden, weil sie gegen die Beschlüsse des 3. deutschen Gewerkschafts-Kongresses und der kürzlich in Hamburg stattgefundenen Konferenz der Zentralvorstände verstößt.

Für den Verbands-Vorstand:
Dr. Voersch.

Korrespondenzen.

Von der Fittale Berlin VI (Vateren-Anhänger) geht uns folgendes Schreiben zu: In Nr. 13 der „Gewerkschaft“ heißt es: Die Fittale Berlin VI (Vateren-Anhänger) hat für das I. Quartal 1900 an die Hauptkasse 132,25 Mk. zu wenig abgerechnet. Daraus ist die letzte Fittale anfordernd worden, die fehlende Summe baldigst an den Verbandskassierer abzuführen. Die Mitglieder der Fittale VI forderten darauf sofort ihren Vorstand auf, zu dieser Sache Stellung zu nehmen. Der Vorstand dankt am 17. d. M. zu einer Beratung zusammen und beauftragte den Kassierer, dem Hauptvorstand folgendes zu unterbreiten und in der „Gewerkschaft“ zu veröffentlichen: Der Vorstand der Fittale VI spricht sich Bedauern darüber aus, daß die Fittale mit der Abrechnung vom I. Quartal im Rückstand geblieben ist, so daß sich der Hauptvorstand anerkennen mußte, dieses zu veröffentlichen. Es wird jedenfalls nicht der erste, auch nicht der letzte Fall sein, daß eine Fittale nicht vollständig abgerechnet hat; überhaupt, wenn unrichtige Angaben herangezogen, wie dieses in Fittale VI im letzten Halbjahr durch Kaufleute und Steuerbeamte beworren, der Fall gewesen ist. Der Vorstand ist der Meinung, daß die Hauptkasse wohl die in dem Fittale VI das Petition hat die Hauptkasse sobald als möglich abzurufen, ohne erst vom Hauptvorstand hierzu extra anfordernd zu werden. Daß Fittale VI mit allen Klanten

hieran arbeitet, ist am 1. Juni dem Verbandssekretär Bösch in der Vertrauensmännerversammlung durch den Kassierer Band berichtet worden, und hätte dieses dem Hauptvorstand wohl schon genügen können. Wenn jetzt aber behauptet wird, die Fittale ist anfordernd worden, ihre Schuld abzurufen, so muß hierauf erwidert werden, daß der Fittale VI diese Aufforderung bis jetzt nicht zu ergehen ist. Im übrigen kann sich der Hauptvorstand diese Art Bemühungen eripieren. Fittale VI weiß selbst, was sie zu thun und zu lassen hat und wird ihren Pflichten auch ohne Aufforderung des Hauptvorstandes nachkommen. Dieses für die „Gewerkschaft“ zur Kenntnisnahme der Verbandskollegen.

Der Vorstand der Fittale Berlin VI.
J. A. W. Band.

Anmerkung des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand hat laut dem Statut die Verpflichtung, darauf zu achten, daß die naturlichen Bestimmungen von allen Fittalen innegehalten werden. Da nun aber in der fraglichen Nummer die Quartalsabrechnung der Fittalen veröffentlicht wurde und aus derselben hervorgeht, daß die Fittale Berlin VI erheblich zu wenig an die Verbandskasse abgerechnet hatte, so mußte der Verbandsvorstand einfach den anderen Fittalen befehlen, welche Schritte er in dieser Beziehung getan hat. Hätte der Verbandsvorstand zu der Angelegenheit geschwiegen, so wären ungewissheit von anderen Fittalen und mit vollem Recht — hätte Vorwürfe gegen denselben erhoben worden. Außerdem hat der Verbandsvorstand in allen ähnlichen Fällen ebenso verfahren. Seit in einer der letzten Nummern der „Gewerkschaft“ wird die Fittale Mannheim I anfordernd, die restierenden 12,50 Mk. abzuführen. — Wenn bis zu dem Tage, an dem die betreffende Fittale in der „Gewerkschaft“ erschien, die schriftliche Aufforderung noch nicht in den Händen der Fittale VI war, so lag das daran, daß der Verbandssekretär in Folge von Ueberbürdung mit Arbeiten nicht die den Fittalen des Verbandsvorstandes zur Ausführung bringen konnte.

Gremien. Die Antwort der Deputation der Gerleuthungs- und Wasserwerke entgegenzunehmen und dazu Stellung zu nehmen, war der Zweck einer Versammlung der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter, welche vor Kurzem im Ballhaus statt. Nachdem vom Bureau der Versammlung die abnehmende Antwort, welche die Deputation auf das Gesuch um Lohn-erhöhung und bessere Beschaffung der Sonntagsarbeiten den Arbeitern erteilt hatte, vorgelegt worden, entspann sich darüber eine rege Diskussion. Es wurde von den Arbeitern im Feuerhaus der Standpunkt vertreten, daß die wünschenswerte Verbesserung der Löhne als Begründung der Sonntagsarbeiten nicht angesehen werden könne. Nur für diejenigen, welche eine regelmäßige Sonntagsarbeit nicht leisten, ist eine kleine Begründung vorgelegt. Die abnehmende Antwort ist damit begründet worden, daß bei den Privatunternehmern Linnfrage gehalten worden ist, in welcher Höhe Löhne für ähnliche Arbeitsleistung gezahlt wurden und daß diese Linnfrage ergeben habe, daß aus den Werken die höchsten Löhne gezahlt würden. Diese Art der Begründung wurde scharf kritisiert; wo bliebe da der von höherer Stelle gegebene Ausdruck, daß Staatsbetriebe unterhalten sein sollten, wenn die Leistung der Staatsbetriebe erst bei den Privatbetriebern die Höhe der Löhne erfordern sollte. Es wurde in der Versammlung abgelehnt, daß einige Beamte sich äußern dürften, wenn die Arbeiter sich mühten, bekämen sie die zwölfstündige Schicht wieder. Die Versammlung nahm, trotz der frampfanthen Bemühung des Bureaus, den Verammelten den Deputationsbescheid anzuempfehlen, folgende Resolution einstimmig an:

Die heutige Versammlung der in den Gerleuthungs- und Wasserwerken beschäftigten Arbeiter und Handwerker protestieren aufs Entschiedenste dagegen und sind mit dem Entschiede der Deputation nicht einverstanden.“

Magdeburg. Am 2. Juni tagte in Vater's Lokal, Annoncen-Anzeige, eine kombinierte Mitgliederversammlung der Fittalen I, II, III der städtischen Arbeiter. Die Tagesordnung war folgende: 1. Vortrag, 2. Stellungnahme zum Arbeitsstreik, 3. Wie stellen sich die Kollegen zum Reichstag des Zentralvorstandes, 4. Verschiedenes. Die Versammlung war leider so schwach besucht, daß nicht einmal der vielversprechende Vortrag des städtischen Vorstands „Bildung macht frei“ gehalten werden konnte.

Vor der Tagesordnung fortgesetzt wurde, erbat die Versammlung einen dahingehenden Kollegen in der üblichen Weise. Des Weiteren wurde nach kurzer Debatte, in welcher der Anschluss an den Arbeitsstreik der städtischen Gewerkschaften empfohlen wurde, ein zweckmäßiger Antrag angenommen.

Vom Punkt 3 gattete sich die Diskussion sehr lebhaft. Sämtliche Redner sprachen sich sehr eingehend gegen den Beschluß des Zentralvorstandes aus. Folgende Resolution, welche den Protest gegen genannten Beschluß in sich schließt, fand einstimmige Annahme:

Die heute in Vater's Lokal tagende Mitgliederversammlung der Fittalen I, II und III protestiert ganz entschieden gegen den Beschluß des Zentralvorstandes und ist der Meinung, daß durch diesen Beschluß die Fittalen in Unruhe gerichtet werden.

- Gründe:
1. Die leitenden Kollegen, die nicht mehr in städtischen Betrieben leben, können es ganz entschieden abtun, für Dank zu arbeiten.
 2. Der Zentralvorstand ist nicht berechtigt, einen solchen Beschluß zu fassen, da er nicht nur die Rechte der in den städtischen Betrieben beschäftigten Kollegen, sondern auch die Rechte der in den städtischen Betrieben beschäftigten Kollegen verletzt.
 3. Auf Grund der modernen Arbeitsverhältnisse ist es unzulässig, daß die Kollegen in den städtischen Betrieben leben, weil die Hauptarbeit der städtischen

in der Organisierung der Massen liegt, in welcher Korporation sie auch beschäftigt sein mögen.
4. Schließlich erbliebt die Versammlung in dem Beschlusse des Zentralvorstandes, sollte selbiger Beschluss nicht rückgängig gemacht werden, einen Aufruf der städtischen Organisation.
 Zum Schluss wurde die immer noch nicht erfolgte Nebensitzung von Kandidaten kritisiert, worauf Schluss der Versammlung erfolgte.

Anmerkung der Redaktion. Wir werden in der nächsten Nummer eingehender auf den Beschluss des Verbandsvorstandes zurückkommen. Nur eine Frage möchten wir hier stellen. Wer hat denn verlangt, daß die leitenden Kollegen, welche nicht mehr in städtischen Diensten stehen, aus Dank für den Verband weiter arbeiten sollten, wie es im Bericht heißt? Dem Verbandsvorstande ist ein solches Verlangen nicht im Traum eingefallen! Im Gegenteil sagt er ausdrücklich, daß wir - der Verband - solchen Kollegen zum besonderen Dank verpflichtet sind. - Also zukünftig etwas aufmerksamer lesen!

Aus unserem Beruf.

Berlin. Die städtischen Arbeiter des Gasrohrsystems beschließen kürzlich, bei der Direktion der städtischen Gaswerke vorstellig zu werden, damit ihr Stundenlohn von 35 auf 40 Pfg. erhöht werde. Die Direktion jedoch ließ die Arbeiter ohne Bescheid, worauf sich 1.000 an die Deputation der Gaswerke wandten, um auf diesem Wege ihre Forderungen durchzusetzen. Herr Stadtrat Kauson, mit dem die Arbeiter Rücksprache genommen, gab die Versicherung, daß eine Vorknorrhöhung bis zu 40 Pfg. per Stunde präferiert solle, jedoch in am letzten Sonnabend nur einem geringen Bruchteil erhöhter Lohn gezahlt worden; so wurden zum Beispiel von einer Komonie von 30 Mann nur 6 mit der Zulage bedacht. Die Arbeiter werden nun noch einmal vorstellig werden, um für sämtliche Angehörige des Komonienstands den Stundenlohn von 40 Pfg. zu erwirken.

Die Gasarbeiter der städtischen Gasanstalten hatten ebenfalls die Erhöhung des Stundenlohns von 35 auf 40 Pfg. beantragt, was ihnen auch zugesichert worden sein soll. Bei der Lohnzahlung jedoch erwies sich, daß eine Aufbesserung nur bis zu 38 Pfg. bewilligt worden ist. Auch hiergegen soll seitens der Belegschaft bei der Deputation Einspruch erhoben werden.

Streik der städtischen Gasarbeiter in Mainz. Unsere Mainzer Verbandskollegen sind bisher unabhängig betriebl. gewesen, auf friedliche Art und Weise ihre Lebenslage zu verbessern. Ihr friedliches Vorgehen hat jedoch nicht die erhofften Verbesserungen gebracht, so daß den Gasarbeitern endlich die Geduld fehlte, so daß am 19. d. Mts. zu Arbeitsunruhen schritten. Die Mainzer Volkzeitung berichtet Folgendes über die ganzen Vorgänge:

Streik in Sicht. Der Bürgermeisterei wurde heute Vormittag seitens der in der alten Gasfabrik beschäftigten Arbeiter die Mitteilung, daß dieselben heute Abend 6 Uhr in den Streik eintreten, wenn bis dahin nicht die seit längerer Zeit, und zwar in drei Petitionen gestellten Forderungen bewilligt werden. Die Entscheidung dieser Frage wurde mit einer dankbaren Aufgabe der sozialpolitischen Kommission, wenn das von den Stadtverordneten angenommene ministeriell genehmigte Statut nicht schon - reparaturbedürftig wäre, wenigstens nach Ansicht verschiedener Herren Stadtverordneten.

Der gestern angekündigte Ausstand der Gasarbeiter ist tatsächlich erfolgt. Nachdem gestern Vormittag 9 Uhr die Bürgermeisterei von der eventuellen Arbeitsüberlegung, welche Abends 6 Uhr erfolgen sollte, benachrichtigt wurde, suchte die Volkskommission um 11 Uhr um eine Besprechung bei der Bürgermeisterei nach, welcher unbefriedigter Weise nicht stattgegeben wurde. In Folge dessen konnte keine Verhandlung stattfinden und war die Folge, daß die Feuerhauarbeiter gestern Abend um 6 Uhr sämtlich (36 bis 40 an der Zahl) die Arbeit niederklegten. In der heute Morgen um 8 Uhr stattgefundenen Versammlung wurde die Volkskommission beauftragt, abermals um eine Besprechung für die Bürgermeisterei nachzugehen. Diese Besprechung fand um 11 Uhr statt und nobeten derselben als Vertreter der Bürgermeisterei bei den Herren Ratrat Radn und Finanzrat Kauson. Letzteren forschten die Gasarbeiter auf, die Arbeit aufzunehmen, und versprachen in der nächsten Stadtverordnetenversammlung die Angelegenheit in wohlwollender Weise zu erledigen. Die Kommission entgegnete, die Arbeit könne nur dann aufgenommen werden, wenn die Arbeiter Garantie erhalten, daß die Forderungen bewilligt würden. In einer heute Nachmittag stattfindenden Versammlung wird über diesen Bescheid entschieden.

Zum Gasarbeiterausstand. Weitern Nachmittag abermals eine Besprechung von Vertretern der Gasarbeiter und der Bürgermeisterei statt und gleichzeitig war auch die Gasdeputation in einer Sitzung vereinigt. Während Herr Oberbürgermeister Dr. Wagner sich den Forderungen gegenüber im zimmern Sinne äußerte, haben die Gasdeputation einen ablehnenden Standpunkt ein und betonen die Verhandlungen foltergehalt resultieren. In einer gestern Abend im Hotelmännchen Vokal abgehaltenen Versammlung der Ausständigen wurde einstimmig beschlossen, im Ausstand zu verharren. - Der Vorsitzende des Verbandes der städtischen Arbeiter dankte heute Vormittag jedoch nochmals eine Verhandlung mit der Bürgermeisterei an. Derselben nobeten bei den Herren Oberbürgermeister Dr. Wagner, Herr Ratrat Radn und Stadtverordneter L. Frank. Die Bürgermeisterei sicherte zu, daß die nächste Stadtverordnete Versammlung sich ebenfalls mit dieser Angelegenheit sowohl als auch mit den Forderungen stän-

stlicher städtischer Arbeiter befaßt. Eine heute Nachmittag stattfindende Versammlung wird nochmals hierzu Stellung nehmen.

Der Gasarbeiterausstand ist beendet. Weitern Nachmittag beschäftigte sich eine Versammlung der Ausständigen mit der Antwort der Bürgermeisterei. Als Vertreter derselben teilte Herr Stadtverordneter Dr. Frank mit, daß in einer sofort nach dem Gutenbergsfest abzuhaltenden Stadtverordneten Versammlung die Forderungen der städtischen Arbeiter vorzunehmen werden solle, also auch die der Gasarbeiter. Dieser Bescheid rief eine lebhafte Debatte hervor, doch wurde schließlich, um den Streik zu vermeiden, als ob die Gasarbeiter der Stadt Mainz während des Gutenbergsfestes die Forderungen zu erziehen wollten, mit 25 gegen 18 Stimmen beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Drei weiße Kettel wurden abgehoben. Die Arbeit wurde bereits gestern Abend um sechs Uhr wieder aufgenommen. Die Forderungen der Arbeiter sind im Feuerhaus achtstündige Schicht und für dieselbe eine Entlohnung von 60 Pfg. pro Stunde, für jede weitere Stunde angetraut des Feuerhauses 40 Pfg. Es sieht zu erwarten, daß die Stadtverordnete Versammlung über diese bei der überaus schweren Arbeit der Feuerarbeiter wohl berechtigten Forderungen in eingehender Weise verhandelt und so die Angelegenheit zu einer befriedigenden Lösung führt.

Litterarisches.

Das bürgerliche Wohnhaus. Eine Sammlung einfacher bürgerlicher Wohnhäuser. Dargestellt in Ansichten, Grundrissen, Schnitten und Details. Für den Gebrauch in Schule und Praxis bearbeitet von Architekt A. Geyger. 1. Teil: Freistehende Häuser. IV S. und 26 Tafeln in groß Folio. Hildsburg 1900, Verlag von T. Weidner. Preis 8 Mk.

Zu den vielen, in den letzten Jahren erschienenen Werken mit Vorbildern für Wohnhäuser ist in der vorerwähnten Veröffentlichung ein neues getreten, und wir können von denselben sehr wohl behaupten, daß es mit zu dem Besten zu zählen ist, was uns bisher auf dem Gebiete des einfachen Wohnhausbaues geboten wurde.

Das uns vorliegende Werk, das schon äußerlich einen guten Eindruck macht, geht in klarer und sorgfältiger Federzeichnung eine Reihe von Vorbildern für freistehende Wohnhäuser, kleinere mit zwei Zimmern, Küche und Zubehör, bis zu großen mit fünf Zimmern mit Nebenräumen.

Die Grundrisse sind in praktischer Weise erunden, viele durch die eingezeichneten Möbel erläutert. Dagegen außerordentlich schön, ist doch nirgendes Raum verschwendet; alle Räume, auch die oft sehr vernachlässigten Aborte, Speisekammer, Wadzimmer u. s. w. erhalten reichlich Licht und Lichtzutritt.

Die Ansichten, in den Formen des Leberanzugsstiles und der heutigen Renaissance entworfen, bieten eine große Fülle interessanter Motive für Ausfühungen in Werkstein, Ziegelbau, Fachwerk, Zug u. s. w. Namentlich in Fachwerk und reizende Durchbildungen gegeben. - Für den Anfänger in der Kunst des Entworfens sind die Details, viele in geometrischer Darstellung, eine lehrreiche Beigabe.

Wir können das von der Verlagsbuchhandlung vorzüglich ausgestattete Werk allen denen bestens empfehlen, welchen an der künstlerischen, wenn auch einfachen Ausführung von bürgerlichen Wohnhäusern gelegen ist; für Schüler technischer Lehranstalten ist es eine interessante Vorbildersammlung.

Versammlungs-Anzeiger.

Allein, die ihre Versammlungen regelmäßig an bestimmten Tagen abhalten, können dieselben unter dieser Rubrik bekannt geben. - Änderungen können nur ausnahmsweise veranschlagt werden.

- Berlin I. (Königliche Lustschloß).
- Berlin II. (Königliche Lustschloß) 17. Juli bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin III. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz).
- Berlin IV. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Sonntag nach dem 16. jeden Monats, Abends 8 Uhr, Abends 7 Uhr.
- Berlin V. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 15. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin VI. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin VII. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin VIII. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin IX. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin X. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin XI. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin XII. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin XIII. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin XIV. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin XV. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin XVI. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin XVII. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin XVIII. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin XIX. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.
- Berlin XX. (Montag, den 1. Juli, Rotbühnen Platz). Am 1. jeden Monats bei Forster, Grenzauer, Auer.

Zur Beachtung!
 Berichte, Notizen u., welche noch in der nächsten Nummer Aufnahme finden sollen, müssen mindestens eine Woche vor Erscheinen derselben in den Händen der Redaktion sein. Jedoch können sie nur dann bestimmt zur Aufnahme hoffen, wenn sie einer größeren Umarbeitung nicht bedürfen. - Bei allen Einbringungen ist darauf zu achten, daß sie auf einen besonderen Pagen geschrieben und nicht mit Mitteilungen für den Verbands-Vorstand verbunden sind. Außerdem ist stets nur die eine Seite des Papiers zu beschreiben.

Achtung! Filiale VI. Berlin. Achtung!
(Vaternenwärter.)
Mittwoch, den 1. August 1900, Form. 11 Uhr:
General-Versammlung
 bei Stecher, Andreestr. 21.
 Tages-Ordnung:
 1. Abrechnung vom 2. Quartal. - 2. Neuwahl des Filial-Vorstandes und der Revisoren. - 3. Verlesenes.
 In dieser Versammlung wird es den Kollegen zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß keiner fehlt.
Der Filial-Vorstand.
 A. A. Bernb. Wagner.

Filiale Berlin III. (Wasserwerks-Arbeiter.)
Sonnabend, den 14. Juli 1900:
2 Stiftungs-Fest
 im Allee, Heißle und Garten, Vandsberger Allee 41. Jede Patrone verstrage
Anfang 8 Uhr. Ende 12 1/2
 Herren 50 Pfg., Damen 30 Pfg.
 Fillets sind bei den Vertrauensleuten und den Vorstandsmitgliedern zu haben.
Der Vorstand.

Achtung! Filiale III. Berlin.
 Die nächste Mitglieder-Versammlung findet am **Sonntag, den 22. Juli**, Form. 9 Uhr, Grenaderstraße 33 bei **Suok** statt.
 Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, zu erscheinen.
Der Vorstand.

Achtung! Magdeburg, Filiale III.
Sonnabend, den 7. Juli, Abends 8 Uhr:
Generalversammlung
 bei **Albert Vater**, Knochenhauerstr. 27/28.
 Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist es Pflicht, pünktlich und zahlreich zu erscheinen.
Der Vorstand.

Ueberall
 suchen wir thätige Parteigenossen, die in den Gewerkschafts- und Volkervereinigungen den Einzelverkauf des bekannten humoristisch-statistischen Arbeiterblattes **Süddeutscher Postillon** übernehmen können. **Günstige Bedingungen.** Weiterer Auskunft ertheilt auf ges. Anfrage **M. Ernst, Verlag, München, Zensurstraße 4.**

10.500 Abbildungen.
MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON
 Vollständig liegt vor in 6., neu bearbeiteter und vermehrter Auflage.
 Mehr als 137.000 Artikel u. Verweise.
 Prohefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
 Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.
 1111038 Bilderstein u. Kartenbeilagen.
 1900 1111038 001 11

Verantwortl. Redakteur: Dr. Forst, Berlin, Unter den Eichen 25
 Druck von Maurer & Bismick, E., Vossler-Allee 11.